ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Homburg, Stefan

Book Part — Digitized Version

Internationale Kapitaleinkommensbesteuerung nach dem Wohnsitzprinzip oder dem Quellenprinzip

Suggested Citation: Homburg, Stefan (2005) : Internationale Kapitaleinkommensbesteuerung nach dem Wohnsitzprinzip oder dem Quellenprinzip, In: Endres, D. Oestreicher, A. Scheffler, W. Schreiber, U. Spengel, C. (Ed.): Die internationale Unternehmensbesteuerung im Wandel, ISBN 3406533396, Beck, München, pp. 14-27

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/95229

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

B. Wohnsitzprinzip

Stefan Homburg

I. Einleitung

Die Frage „Wohnsitz- vs. Quellenprinzip" gehört zusammen mit den Problemkreisen „direkte vs. indirekte Besteuerung" und „Einkommen- vs. Ausgabensteuer" zu den Dauerbrennern der Finanzwissenschaft. In allen drei Bereichen hat die Forschung der letzten Jahre zwar noch nicht zu übereinstimmenden Positionen geführt, gleichwohl aber Fortschritte erzielt, indem sie die genannten Probleme modelltheoretisch attackiert und die unterliegenden Wertungen transparent gemacht hat.

Nimmt man die betriebswirtschaftliche und die juristische Literatur hinzu, gibt es hinsichtlich der Frage, ob die internationale Kapitaleinkommensbesteuerung dem Wohnsitz- oder dem Quellenprinzip folgen sollte, ein breites Spektrum an Lehrmeinungen. Dieses Spektrum reicht von entschiedener Befürwortung bzw. Ablehnung einer der beiden Methoden über eher vermittelnde Positionen bis hin zur originellen These, die ganze Diskussion und der damit zusammenhängende Streit um Kapitalexport- und -importneutralität sei „basically beside the point"[1].

In diesem Aufsatz werden die beiden systembildenden Prinzipien der internationalen Besteuerung miteinander verglichen. Vorausgeschickt sei, dass sich die Erörterung auf die Besteuerung von Kapitaleinkommen beschränkt und im Fall anderer Einkunftsarten, vor allem bei Einkünften aus Grundvermögen und aus nichtselbstständiger Arbeit, zum Teil erheblich abgewandelt werden muss. Andererseits ist der hier verwendete ökonomische Kapitaleinkommensbegriff breit: Er umfasst neben Zinsen und Dividenden auch Einkünfte aus Lizenzen, Marken, Patenten und dergleichen mehr.

[1] *Grubert*, Enacting Dividend Exemption and Tax Revenue, National Tax Journal 2001, 811.

Die Arbeit ist folgendermaßen gegliedert. Nach einer kurzen Begriffsdefinition werden das Wohnsitz- und das Quellenprinzip zunächst anhand der Besteuerung natürlicher Personen miteinander verglichen. In diesem Fall, der die finanzwissenschaftliche Literatur beherrscht, erscheint die Antwort auf die gestellte Frage, welchem der beiden Prinzipien der Vorzug zu geben sei, recht klar. Anschließend wendet sich die Arbeit der Kapitaleinkommensbesteuerung im Konzernverbund zu. Juristische Personen, die international als eigenständige Steuersubjekte respektiert werden, und Kautelen des internationalen Steuerrechts – wie etwa Anrechnungsbeschränkungen oder Abzugsverbote – verwischen die konzeptionelle Trennung zwischen Wohnsitz- und Quellenprinzip und erschweren den Vergleich der beiden Prinzipien. Als Fazit lässt sich daher bereits an dieser Stelle festhalten, dass der Entscheidung zwischen Wohnsitz- und Quellenprinzip im Rahmen der Unternehmensbesteuerung kein so prinzipieller Stellenwert zukommt, wie die stark vereinfachenden Modelle oft suggerieren. Anders ausgedrückt sind die besagten „Kautelen" sowohl einzelwirtschaftlich als auch gesamtwirtschaftlich mindestens ebenso wichtig. Von zunehmender Bedeutung sind auch die rechtlichen Schranken möglicher Reformen.

II. Definition des Wohnsitz- und Quellenprinzips

Man betrachte einen Staat W (Wohnsitzstaat) und eine dort lebende natürliche Person, die aus dem Staat Q (Quellenstaat) Kapitaleinkünfte in Form von Zinsen bezieht. Nach dem *Wohnsitzprinzip* darf W die Zinsen besteuern, wobei der Begriff mehrheitlich so verstanden wird, dass W kein ausschließliches Besteuerungsrecht hat, sondern dem Staat Q ein eingeschränktes Besteuerungsrecht verbleibt. Dieses Verständnis des Wohnsitzprinzips unterliegt beispielsweise dem OECD-Musterabkommen in Bezug auf die Zinsbesteuerung:[2] Das Musterabkommen erlaubt dem Quellenstaat eine Besteuerung des Bruttoertrags in Höhe von maximal 10 v.H. (Art. 11 OECD-MA) und schreibt

[2] Vgl. *Pöllath* in: Vogel/Lehner (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen, 4. Aufl., 2003, Art. 11.

dem Wohnsitzstaat die Anrechnung der Quellensteuer auf die heimische Steuer vor (Art. 23 OECD-MA). In der Praxis wählen die Staaten fast durchgehend die *gewöhnliche Anrechnung*. Hierbei darf der Steuerpflichtige die in Q gezahlte Steuer von der in W geschuldeten Steuer abziehen, aber höchstens bis zur Höhe der Steuerschuld, die rechnerisch auf diese Einkünfte entfällt. Maßstab ist hierbei der Anteil der ausländischen Einkünfte an der Summe der Einkünfte.

Beim *Quellenprinzip* hat Staat Q das ausschließliche Besteuerungsrecht und ist Staat W gehalten, die in Q erzielten Einkünfte von der heimischen Steuer auszunehmen. Technisch geschieht dies durch *Freistellung* der ausländischen Einkünfte. Im Gegensatz zum Wohnsitzprinzip ist der Begriff Quellenprinzip insofern eindeutig, als er das gesamte und ausschließliche Besteuerungsrecht dem Staat Q zuweist. Jedoch liegt eine inhärente Unschärfe dieses Begriffs darin, dass sich die Belegenheit einer Quelle so gut wie nie aus der Natur der Sache ergibt, sondern auf Konventionen beruht. Dieser eminent wichtige Punkt wird oft übersehen und soll daher ein wenig ausgeführt werden. Zunächst sei der Steuerpflichtige D betrachtet, der in Düsseldorf wohnt und sein Geld mit dem Verkauf von Software über das Internet verdient. D hat einen Vertrag mit dem Webhoster 2 & 2 in Andorra, der ihm die gesamte Logistik für den Internetauftritt zur Verfügung stellt. Die Server (Rechner) befinden sich physisch auf den Malediven. Der Ort der Quelle erscheint hier alles andere als evident, weshalb mit dem Aufkommen solcher Geschäfte die Furcht entstand, das Internet stelle eine zusätzliche Bedrohung für die grenzüberschreitende Besteuerung dar, da es die eindeutige Lokalisierung der Einkommensquellen verhindere.

Diese Furcht ist aber ganz unbegründet und naiv. Erstens verkennt sie, dass es lediglich einer internationalen Konvention bedarf, um den Quellenort eindeutig zu bestimmen. Zweitens, und dieser Punkt ist tiefer und interessanter, bedarf und bedurfte es solcher Konventionen stets auch in der Vergangenheit. Die Konventionen haben sich aber so in den Köpfen festgesetzt, dass man sich ihrer gar nicht mehr bewusst ist und deshalb fälschlich meint, das Quellenprinzip beinhalte eine willkürfreie, objektive Zuweisung des Besteuerungsrechts. Gerade bei Zinsen und verwandten Kapitaleinkommen ist das aber doch ganz offenkundig

nicht der Fall. Wenn D sein Erspartes bei einer Bank in Andorra anlegt, von wo aus die Summe auf den Weltkapitalmarkt fließt und schließlich in irgend einem Unternehmen real arbeitet, ohne lokalisierbar zu sein, dann handelt es sich offenbar um eine Fiktion, sogar eine kühne Fiktion, zu behaupten, Andorra sei der Quellenstaat. Noch plastischer wird der Konventionalcharakter von „Quellen" und „Orten" bei einem kurzen Blick in den notorischen § 3a des Umsatzsteuergesetzes, der den Ort der sonstigen Leistung bestimmt.

Insofern bilden Wohnsitzprinzip und Quellenprinzip sogar bei natürlichen Personen keinen scharfen Gegensatz. Während sich die Tatsache, wo jemand wohnt und lebt, in typischen Fällen objektiv klären lässt (bei untypischen Fällen greifen die Konventionen des Art. 4 OECD-MA), beruht der Ort einer Einkommensquelle immer auf Konvention, weil „Ort" ein juristischer Begriff ohne ökonomischen Gehalt ist. Hierauf wird im Zusammenhang mit der Konzernbesteuerung noch zurückzukommen sein.

Die Begriffe Wohnsitzprinzip und Quellenprinzip heben streng genommen allein auf die persönliche Steuerpflicht ab, regeln also, in welchem Staat eine Person Steuern zahlen muss. Sie werden aber oft in einem erweiterten Sinn verstanden, nämlich in der Weise, dass der Wohnsitzstaat auf das Welteinkommen zugreift (Welteinkommensprinzip), der Quellenstaat nur auf das ihm zugerechnete Einkommen (Territorialprinzip). Der folgende Text schließt sich diesem weiteren Begriffsverständnis an. Somit vergleichen wir Systeme, in denen die Wohnsitzstaaten das Welteinkommen besteuern, mit Systemen, in denen die Quellenstaaten das ihnen zugerechnete Einkommen besteuern.

III. Drei Argumente für das Wohnsitzprinzip

Um das Wohnsitzprinzip und das Quellenprinzip einem normativen Vergleich zu unterziehen, bedarf es offen gelegter Maßstäbe. Drei traditionelle Maßstäbe[3] sind ökonomische Effizienz, Gerechtigkeit gegenüber den Zensiten und Gerechtigkeit gegenüber den Fisci. Die beiden Prinzipien seien nun an diesen drei Maßstäben gemessen.

---

[3] Vgl. *Homburg*, Allgemeine Steuerlehre, 3. Aufl., 2003.

1. Ökonomische Effizienz

Seit langem ist bekannt, dass das Wohnsitzprinzip (in Verbindung mit dem Welteinkommensprinzip) Kapitalexportneutralität sichert. Kapitalexportneutralität bedeutet, dass die Entscheidung inländischer Anleger, in welchem Staat sie ihr Geld anlegen möchten, steuerlich unverzerrt bleibt. Umgekehrt sichert das Quellenprinzip Kapitalimportneutralität: Alle in einem Staat erzielten Einkommen werden ungeachtet ihres Herkunftsorts gleich besteuert. Die Literatur[4] war viele Jahre lang unentschieden, welchem dieser beiden Neutralitätsziele der Vorzug zu geben sei, und nahm in voreiliger Analogie zur inversen Elastizitätenregel an, die Antwort hänge davon ab, wie stark Kapitalanbieter und Kapitalnachfrager auf Steuersatzdifferentiale reagierten.

Ein gutes Beispiel für die frühere Denkweise liefert Gardner:

„From the standpoint of global welfare maximisation, the choice between [capital-export neutrality and capital-import neutrality, St. H.] depends on the degree of intertemporal substitution in consumption and of international substitutability of investment. With relatively low intertemporal substitution in consumption (that is, low interest elasticity of saving) and relatively high international capital substitution (that is, high elasticity of investment with respect to differences in after-tax rates of return), violations of capital-import neutrality should be less costly than a violation of capital-export neutrality." [5]

Diese Sicht hat sich nunmehr als falsch erwiesen[6]: Kapitalexportneutralität ist ökonomisch wichtiger als Kapitalimportneutralität, und zwar unabhängig von Elastizitäten oder anderen Modellparametern. Hinter diesem Ergebnis steckt das so genannte *internationale Produktionseffizienztheorem*. Es verallgemeinert den Satz von *Diamond/Mirrlees*[7] auf internationale Sachverhalte, die vom traditionellen Produktionseffizienztheorem nicht erfasst werden, weil sie persönlich (und nicht bloß sachlich) differenzierte Steuersätze umfassen sowie mehrere separate Staatsbudgets statt eines einzigen Budgets. Das internationale Produktionseffizienztheorem besagt nun: *Jedes zweitbeste internationale Steuersystem sichert Kapitalexportneutralität.* Es verletzt Kapitalimportneutralität, wenn die betrachteten Staaten verschiedene Steuersysteme wählen. Die intuitive Idee ist dabei dieselbe wie im Fall des Satzes von *Diamond/Mirrlees*: Kann der Staat nur verzerrende Steuern erheben, weil Kopfsteuern nicht verfügbar sind, sollte er allein die Konsumentenentscheidungen verzerren und die Unternehmensentscheidungen unverzerrt lassen. Dieses Standardergebnis der Finanzwissenschaft harmoniert vorzüglich mit dem betriebswirtschaftlichen Ruf nach Neutralität und begründet, warum eine neutrale Unternehmensbesteuerung selbst dann wünschenswert ist, wenn andere Entscheidungen steuerlich verzerrt werden müssen.

Ein Beispiel mit zwei Ländern, die Kapitaleinkommen mit verschiedenen Sätzen besteuern, verdeutlicht das Prinzip. Bei universeller Anwendung des Wohnsitzprinzips kommt es zu einer weltweiten Angleichung der Bruttozinsen. Damit ist die Grenzproduktivität des Kapitals weltweit einheitlich und der Weltkapitalbestand produktionseffizient verteilt. Freilich erhalten die Sparer des schärfer besteuernden Landes einen geringeren Nettozins, weshalb die Sparentscheidungen interpersonell verzerrt werden. Diese Konsumineffizienz, deren Folgen sich leicht in einer Edgeworth-Box zeigen lassen, ist bei abweichenden Steuersätzen unvermeidbar. Bei universeller Anwendung des Quellenprinzips wären die Nettozinsen weltweit einheitlich. Gleichzeitig müsste das Kapital im schärfer besteuernden Land eine höhere Grenzproduktivität erwirtschaften. Der Beweis des internationalen Produktionseffizienztheorems setzt an dieser Stelle an und verdeutlicht, dass es ausgehend von einer ineffizienten Kapitalallokation möglich ist, eine neue Allokation zu finden, bei der alle Länder bzw. deren Einwohner strikt besser gestellt sind. Folglich verfehlt das Quellenprinzip die Zweitbestoptimalität.

[4] Vgl. *Gardner*, Taxes on Capital Income, in: Kopits (Hrsg.), Tax Harmonisation in the European Community, 1992; *Tanzi*, Taxation in an Integrated World, 1995.

[5] Vgl. *Gardner*, a.a.O. Fn. 4, S. 53–54.

[6] Vgl. *Homburg*, Competition and Co-ordination in International Capital Income Taxation, Finanzarchiv 1999, 1–17; *Keen/Wildasin*, Pareto-Efficient International Taxation, American Economic Review 2004, 259–275.

[7] Vgl. *Diamond/Mirrlees*, Optimal Taxation and Public Production I: Production Efficiency, American Economic Review 1971, 8–27.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht bedeutet dies bereits den *knock-out*.

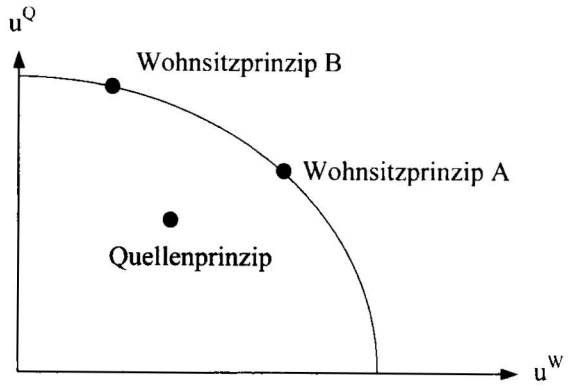

Abb. 1: Das internationale Produktionseffizienztheorem

Abb. 1 illustriert das internationale Produktionseffizienztheorem. Auf den Achsen sind die Nutzenniveaus der (untereinander identischen) Bewohner des Wohnsitzstaats (u^W) und des Quellenstaats (u^Q) abgetragen. Die gerasterte Fläche zeigt alle Nutzenallokationen, die bei Einsatz verzerrender Steuern auf Arbeits- und Kapitaleinkommen erreichbar sind. Das Wohnsitzprinzip induziert Allokationen auf dem *Rand* dieser Menge, also Zweitbestoptima. Exemplarisch sind zwei derartige Allokationen dargestellt, wobei der Quellenstaat in Punkt B ein stärkeres steuerliches Zugriffsrecht hat als in Punkt A. Das Quellenprinzip induziert Allokationen im *Innern* der Menge. Diese sind nicht zweitbest. Bei einem Wechsel vom Quellenprinzip zum Wohnsitzprinzip, verbunden mit einem geeigneten Besteuerungsrecht des Quellenstaats, der wie ein zwischenstaatlicher Transfer wirkt, können stets die Einwohner *beider* Länder besser gestellt werden. Philosophisch interessant ist die Rolle zwischenstaatlicher Kooperation bei Anwendung des Wohnsitzprinzips. Eine solche Kooperation, etwa durch Aushandlung eines Doppelbesteuerungsabkommens, erbringt keinerlei Effizienzverbesserung, weil unter dem Wohnsitzprinzip ohnehin Zweitbesteffizienz besteht, sondern erlaubt lediglich die Korrektur einer als ungerecht empfundenen Nutzenverteilung.

2. *Gerechtigkeit gegenüber den Zensiten*

Der heutige Staat ist nicht Infrastrukturstaat, sondern Sozialleistungsstaat, weil das Gros der staatlichen Ausgaben in den Sozialbereich fließt, während der Anteil staatlicher Infrastrukturinvestitionen seit Jahrzehnten sinkt. Aufgrund dessen sieht die moderne Theorie der Sozialpolitik[8] das Steuer-Transfer-System als auf einem Gesellschaftsvertrag gründende Versicherung solcher Risiken, die im Markt nicht versicherbar sind. Die Steuerzahlung ähnelt somit einer Versicherungsprämie. Erkennt man dies an, erscheint es recht und billig, dass der Versicherte mit der „Prämie" jenes Staates belastet wird, der ihm im Fall des Falles Sozialleistungen und Schutz gewährt. Das ist aber in aller Regel der Wohnsitzstaat.

Dieses Argument gewinnt noch erheblich an Überzeugungskraft, wenn man bedenkt, dass es einen durchaus gewollten und wünschenswerten Wettbewerb der Steuer-Transfer-Systeme gibt, der über den demokratischen Prozess gesteuert wird. Ein solcher Wettbewerb kann offenbar nur funktionieren, wenn der Wähler mit den Nutzen und Kosten eines dieser Systeme konfrontiert wird, weil er nur unter dieser Voraussetzung den Vorteil eines stärkeren sozialen Schutzes gegen den Nachteil höherer Steuern abwägt.

Eine Besteuerung grenzüberschreitender Kapitaleinkommen nach dem Quellenprinzip ist mit Wettbewerb verschiedener Ausprägungen des Wohlfahrtsstaates hingegen unvereinbar: Bezieht ein Einwohner aus W seine gesamten Kapitaleinkünfte aus Q, wird er bei Geltung des Quellenprinzips stets für eine maximale Ausweitung der sozialen Sicherung in W votieren, weil ihm diese (potenziell) nutzt und zugleich als kostenlos erscheint, da er nur in Q Steuern zahlt.

3. *Gerechtigkeit gegenüber den Fisci*

Wie bereits oben betont, bedeutet eine Anwendung des Wohnsitzprinzips nicht zwangsläufig, dass diesem das gesamte Steueraufkommen zufließt. Vielmehr lässt sich die Steuerverteilung auf Wohnsitzstaat und Quellenstaat in weiten Grenzen regulieren. Das OECD-MA ist hierfür ein gutes Beispiel, weil es dem

[8] Vgl. *Breyer/Franz/Homburg et al.*, Reform der sozialen Sicherung, 2004.

Quellenstaat einen nach Einkunftsart abgestuften Zugriff auf das Steuersubstrat gestattet: Der Quellenstaat darf Lizenzgebühren überhaupt nicht besteuern (Art. 12), Zinsen ein wenig (Art. 11), Dividenden außerhalb des Schachtelprivilegs ein wenig mehr (Art. 10) und Betriebsstättengewinne unbeschränkt (Art. 7). In allen Fällen sieht sich der Steuerpflichtige unter dem Wohnsitzprinzip mit der Steuerbelastung des Wohnsitzstaats konfrontiert, wenn kein Anrechnungsüberhang besteht. Daher ist der gelegentlich zu vernehmende Vorbehalt gegenüber dem Wohnsitzprinzip, dieses führe zu einem ungerecht niedrigen Steueraufkommen im Quellenstaat, haltlos. Besteht aber im Einzelfall ein Anrechnungsüberhang, spricht dieser nicht gegen das Wohnsitzprinzip, weil es bei Überhängen ökonomisch zum selben Ergebnis führt wie das Quellenprinzip.

Zusammengefasst deuten alle Effizienz- und Gerechtigkeitsüberlegungen in dieselbe Richtung (was erstaunlich genug ist), nämlich in Richtung des Wohnsitzprinzips. Alle geläufigen Argumente zugunsten des Quellenprinzips beruhen auf außerökonomischen, meist naturrechtlichen, Vorstellungen oder aber auf ökonomischen Hypothesen, die nachweislich widerlegt sind.

Administrative Unterschiede, die bisher nicht betrachtet wurden, ändern das Bild nicht wesentlich. Zwar weisen die Anhänger des Quellenprinzips oft darauf hin, dass dessen Anwendung für die Verwaltung einfacher sei, weil die meist schwierige Ermittlung ausländischer Einkünfte, zudem nach inländischem Recht, wegfällt. In Wirklichkeit erfolgt die Freistellung jedoch durchweg unter Progressionsvorbehalt, sodass die ausländischen Einkünfte im Inland zwar steuerfrei bleiben, aber in die Bemessung des inländischen Steuersatzes einbezogen werden (§ 32b EStG). Wie jeder Praktiker aus leidvoller Erfahrung weiß, entsteht dabei derselbe Erklärungs-, Nachweis- und Kontrollaufwand wie bei der Anrechnungsmethode. Darüber hinaus verliert die Freistellung ihre konzeptionelle Einfachheit im Fall ausländischer Verluste: Je nach Ausgestaltung des Rechts mindern ausländische Verluste entweder das inländische Steueraufkommen und bergen die Gefahr einer doppelten Berücksichtigung, wenn sie im Inland mit positiven Einkünften verrechnet werden dürfen; oder sie werden entgegen der Idee einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglicherweise negiert.

IV. Internationale Besteuerung der Konzerne

Bei grenzüberschreitenden Einkünften innerhalb von Konzernen ist ein Vergleich zwischen Wohnsitzprinzip und Quellenprinzip erheblich schwieriger. Dies hat vor allem zwei Gründe. Erstens respektiert das in- und ausländische Steuerrecht die Kapitalgesellschaft als eigenständiges Steuersubjekt. Gewinne einer Tochtergesellschaft gehören nicht eo ipso zum Einkommen der Mutter, sondern werden der Mutter erst im Ausschüttungsfall zugerechnet. Der damit einhergehende Steueraufschub bringt unvermeidlich ein quellentheoretisches Element in die internationale Konzernbesteuerung und verhindert eine konsequente Umsetzung des Wohnsitzprinzips.

Zweitens aber wird auch das Quellenprinzip nirgends konsequent umgesetzt. Selbst das neue deutsche Körperschaftsteuersystem, das hier sehr weit geht, ist bei genauem Hinsehen von einer quellentheoretischen Konzeption meilenweit entfernt. Um dies zu verdeutlichen, sei eine deutsche Mutter M betrachtet, die im Ausland eine Tochter T gründet und überlegt, mit welchen Mitteln sie diese ausstatten soll:

- Bei guter Eigenkapitalausstattung hat T in den kommenden Jahren vergleichsweise hohe Gewinne, die im Quellenstaat besteuert werden und in Deutschland über § 8b KStG freigestellt sind.
- Gibt M ihrer Tochter statt dessen reichlich Fremdkapital, sind deren künftige Gewinne niedriger. Aufgrund der Abziehbarkeit von Schuldzinsen zahlt T weniger Steuern im Quellenstaat, während die entsprechenden Zinseinnahmen von M in Deutschland der Körperschaftsteuer unterliegen.

Ähnlich verhält es sich bei den zunehmend wichtiger werdenden Lizenzgebühren für die Nutzung von Patenten oder Marken: M kann marktorientierte Leistungsvergütungen verlangen, die im Quellenstaat abziehbar sind und in Deutschland besteuert werden, oder die Unschärfen der Verrechnungspreiskontrolle nutzen, um Gewinne in den Quellenstaat zu verschieben.

Mit anderen Worten überlässt Deutschland es in weiten Grenzen dem Konzern, ob er seinen ökonomischen Gewinn lieber im Inland oder im Ausland versteuert. Diese formidable Wahlfrei-

heit erscheint unter dem Gesichtspunkt der Sicherung des inländischen Steueraufkommens bedenklich und verletzt die Forderung nach neutraler Besteuerung eklatant. Eine konsequente Umsetzung des Quellenprinzips würde verlangen, dass nicht nur Dividenden und ähnliche Gewinnanteile, sondern auch die von T an M gezahlten Leistungsvergütungen in Deutschland freigestellt und im Ausland besteuert werden.

Bei der hiermit skizzierten Konzeption handelt es sich natürlich um die seit langem diskutierte *Comprehensive Business Income Tax* (CEBIT). Ihr muss zugestanden werden, dass sie eines der beiden systemtragenden Prinzipien, nämlich das Quellenprinzip, in Reinform umsetzt, zumindest was Unternehmen angeht. Allerdings liegt hierin zugleich ein Vorwurf, denn eine universelle Konzernbesteuerung auf Grundlage des Quellenprinzips hätte die im vorigen Abschnitt beschriebenen negativen Folgen für die Kapitalallokation. Darüber hinaus gehört die gedankliche Befassung mit der CEBIT eher zur Rubrik „Glasperlenspiele", weil ein solches System aus nahe liegenden Gründen nur multilateral eingeführt werden kann.[9] Veranschlagt man die enormen Schwierigkeiten, die schon 25 befreundete (EU-) Staaten mit der Steuerharmonisierung haben, erscheint ein weltweit abgestimmter Wechsel zur CEBIT, der einen tief greifenden Einschnitt in alle bisherigen nationalen und internationalen Gepflogenheiten der Unternehmensbesteuerung bedeutete, völlig utopisch.

Die berechtigten Forderungen nach Effizienz, Systemhaftigkeit und Neutralität der Besteuerung legen für das deutsche Körperschaftsteuersystem genau den umgekehrten Weg nahe, nämlich die Aufhebung des § 8b KStG samt der abkommensrechtlichen Schachtelprivilegien, verbunden mit einer grenzüberschreitenden indirekten Anrechnung nach dem Muster des früheren § 26 Abs. 2 KStG. Dieser Vorschlag bedarf einer ausführlichen Begründung. Vorausgeschickt sei, dass er keine Rückkehr zur früheren binnenwirtschaftlichen Anrechnung von Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer beinhaltet, sondern sich allein auf die grenzüberschreitende Konzernbesteuerung bezieht, bei der schon die Tatsache, dass das Körperschaftsteueraufkommen kaum noch das Aufkommen der Tabaksteuer erreicht, demonstriert,

[9] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung, 1999, S. 87.

dass hier einiges im Argen liegt. Für den Vorschlag, die unilaterale Freistellung des § 8b KStG durch eine indirekte grenzüberschreitende Körperschaftsteueranrechnung (plus Anrechnung etwaiger Dividendensteuern) zu ersetzen, sprechen folgende Argumente:

(1) Neutralität: Nach Umsetzung des Vorschlags sind inländische Muttergesellschaften weitgehend indifferent zwischen der Vergabe von Eigen- und Fremdkapital an ihre Auslandstöchter. Sie sind nicht vollständig indifferent, weil Vorteile durch Steueraufschub nur im Rahmen revolutionärer (und unrealistischer) Änderungen beseitigt werden könnten. Gegenüber dem status quo ergibt sich aber eindeutig eine Annäherung an das nicht erreichbare Ideal.

(2) Effizienz: Weil der Ersatz der Freistellung durch die Anrechnung mit der gerade genannten Einschränkung das Wohnsitzprinzip verwirklicht, das im Bereich der Leistungsvergütungen ohnehin gilt, und weil das Wohnsitzprinzip dem Quellenprinzip in puncto Effizienz überlegen ist, wie oben gezeigt, erbringt der Vorschlag eine Effizienzverbesserung.

(3) Rechtskonformität: Der Vorschlag ist sowohl mit Art. 23A des OECD-MA kompatibel, den Deutschland in der Vergangenheit durch sein internationales Schachtelprivileg geflissentlich ignorierte, als auch mit der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie, die den Mitgliedstaaten die Freistellung oder die indirekte Anrechnung ausdrücklich zur Wahl stellt. Aus Rechtsgründen muss die Freistellung auch binnenwirtschaftlich durch die indirekte Anrechnung der von den Töchtern gezahlten Körperschaftsteuer ersetzt werden, was aber keine besonderen Probleme aufwirft.

(4) Sicherung des Steueraufkommens: Das derzeitige körperschaftsteuerliche Regime verschiebt Steueraufkommen fahrlässig in großem Umfang ins Ausland, indem es Auslandsdividenden über § 8b Abs. 5 KStG zu 95 v. H. freistellt, zugleich aber den unbeschränkten Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben zulässt. Aus nationaler Sicht gibt es keine ungeschicktere Lösung. Für internationale Steuergestaltungen bildet § 8b KStG, der auch gegenüber Steueroasen gilt und keinen Aktivitätsvorbehalt enthält, eine offene Wunde, die

sich auch mit einer noch so detaillierten Verrechnungspreisbürokratie nicht wird schließen lassen. Spieltheoretisch gesehen ist es einfach ein Fehler, unilateral so viel Steueraufkommen herzugeben.

Eine Umsetzung des Vorschlags verhindert beispielsweise folgende Gestaltung, die bei Umschiffung der Missbrauchsregeln momentan völlig legal und geradezu im Sinne des heutigen Systems ist: Die deutsche Mutter nimmt einen Kredit von 10 Millionen Euro auf und stattet ihre neu gegründete Auslandstochter mit Eigenkapital in derselben Höhe aus. Liegt die ausländische Grenzsteuerbelastung unter der inländischen, was meist der Fall ist, entsteht für den Konzern ein Steuervorteil in Höhe der Differenz zwischen inländischem und ausländischem Steuersatz, bereinigt um die nichtabziehbaren Ausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG. Denn die unbeschränkt abziehbaren Schuldzinsen der Mutter senken deren Ertragsteuerbelastung entsprechend, der Gewinn der Tochter unterliegt nur dem ausländischen Steuersatz, und die Repatriierung der Gewinne ist steuerfrei. Das Steueraufkommen wird hierbei fast vollständig ins Ausland verschoben; der deutsche Fiskus erhält gewissermaßen als Trostpreis 5 v.H. der Dividende.

Zur Abrundung dieser Argumente mag es reizvoll sein, sie mit diametral entgegengesetzten Überlegungen zu vergleichen, die in jüngster Zeit im US-Finanzministerium angestellt werden. Nach Berechnungen von *Altshuler/Grubert*[10] sowie *Grubert*[11] würden die Vereinigten Staaten, deren heutiges Körperschaftsteuerregime dem hier skizzierten Vorschlag nahe kommt, bei einem unilateralen Übergang zur Dividendenfreistellung fiskalisch gewinnen. Dieses Resultat erscheint paradox, doch klärt sich der scheinbare Widerspruch rasch auf, wenn man eine wichtige Kautele des Grubert'schen Vorschlags berücksichtigt: Hiernach werden nicht nur Zinsausgaben, sondern alle Formen der „overhead expenses", die auf Seiten der amerikanischen Muttergesellschaft anfallen, anteilig den inländischen und den steuerfreien ausländischen Einkünften zugeordnet und proportional zum Anteil steuerfreier Einkünfte nicht abziehbar gestellt. Die

[10] Vgl. *Altshuler/Grubert*, Where Will They Go If We Go Territorial?, National Tax Journal 2001, 787–810.

[11] Vgl. *Grubert*, a.a.O. Fn. 1, 811–827.

Frage, inwieweit Betriebsausgaben, die anteilig auf steuerfreie Einkünfte entfallen, abziehbar oder nicht abziehbar sind, hat laut *Grubert* eine weit größere fiskalische Bedeutung als die Entscheidung zugunsten der Anrechnungs- oder Freistellungsmethode.

So interessant diese Erkenntnis sein mag, hat sie doch für Deutschland keinerlei Bedeutung, weil eine steuerliche Regel, wonach Betriebsausgaben nur entsprechend dem Anteil inländischer Einkünfte an den Gesamteinkünften abziehbar sind, den Grundfreiheiten evident zuwider liefe und schon nach kurzer Zeit vom Europäischen Gerichtshof einkassiert würde. Aufgrund seiner Einbindung in das europäische Recht stehen Deutschland weniger Handlungsalternativen offen als den Vereinigten Staaten. Die oben vorgeschlagene Alternative eines Übergangs zur indirekten Anrechnung ist nicht nur europarechtskonform, sondern allemal besser als der status quo.